



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Unternehmen
applics e.U. (kurz applics)
Laxenburger Straße 29/9 | 1100 Wien
office@applics.at

Stand: Oktober 2016

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von applics im Rechtsverkehr mit Ihren unternehmerisch tätigen KUNDEN, insofern es sich um ein Rechtsgeschäft im Rahmen deren unternehmerischen Tätigkeit handelt (im Folgenden KUNDEN). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, es sei denn, diese werden von applics ausdrücklich schriftlich anerkannt.
2. Vertragserfüllungshandlungen von applics gelten insofern nicht als Zustimmung zu von AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen applics und dem Kunden, somit auch dann, wenn bei zukünftigen Verträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

2. Änderung AGB

1. applics ist berechtigt Änderungen an den AGB vorzunehmen und gelten diese auch für bestehende Vertragsverhältnisse. Änderungen sind an transparenter Stelle unter www.applics.at kundzutun, wobei die Änderung 8 Wochen vor Inkrafttreten bekannt gemacht wird. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen sind von applics in geeigneter Form dem KUNDEN direkt schriftlich bekannt zu geben. Diesfalls kommt dem KUNDEN das Recht zu, das Vertragsverhältnis binnen zwei Wochen nach Zugang des Änderungsschreibens aufzukündigen.

3. Vertragsabschluss

1. Die Angebote von applics sind freibleibend, ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung bzw. Erteilung eines Auftrages zu verstehen. Mündliche Kostenschätzungen stellen kein verbindliches Angebot dar. Verträge im Sinne dieser AGB gelten erst dann als geschlossen, wenn der Auftrag des Kunden von applics schriftlich mittels Auftragsbestätigung bestätigt oder tatsächlich erfüllt wurde.
2. Wird an applics ein Auftrag erteilt, so ist der Kunde an diesen eine angemessene, mindestens jedoch einwöchige Frist ab Zugang des Auftrages bei applics, gebunden. Offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) berechtigen applics wahlweise zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung der vereinbarten Preise/Leistungen.

4. Übertragung von Rechten und Pflichten, Bevollmächtigung

1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die KUNDEN von applies nicht berechtigt, vertragliche Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. applies ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Werkleistungen oder dem gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten unter Verständigung des KUNDEN zu überbinden.
2. Nur der im Firmenbuch ausgewiesene Eigentümer ist berechtigt, für applies Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

5. Vertragsgegenstand und Vertragsumfang

1. Vertragsgegenstand ist jede im Einzelfall vereinbarte, von applies zu erbringende Leistung. Gegenstand eines Auftrages können insbesondere sein: die Erstellung von Websites, die Erstellung von Individualprogrammen im Webbereich; die Mitwirkung bei der Inbetriebnahme; die Programmwartung sowie der IT-Support.
2. Die Ausarbeitung individueller Webanwendungen und Websites erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmitteln. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die applies gegen Berechnung angemessener Kosten aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit einem schriftlichen Zustimmungsvermerk zu versehen. Nachträgliche Änderungen der Leistungsbeschreibung bzw. geänderte Anforderungen des Kunden an die von applies zu erbringenden Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch applies. Sie werden von applies zu den vereinbarten Preisen erbracht. Diesfalls berechnen sich die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand und dem aktuellen Stundensatz.

6. Abnahme

1. Die erstellte Software bedarf einer Abnahme spätestens binnen vier Wochen ab Fertigstellung durch applies. Eine Fertigstellung der Software ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn applies die Abnahmebereitschaft in schriftlicher oder mündlicher Form dem Kunden mitteilt. Das Ergebnis der Abnahme ist vom Kunden in einem Protokoll zu dokumentieren.

2. Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software ebenso als abgenommen.
3. Treten bei der Abnahme Mängel auf, d.h. Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, so sind diese vom Kunden ausreichend zu dokumentieren und applics zu melden. Handelt es sich um geringfügige Mängel, so gilt die Software als abgenommen und applics ist um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht. Handelt es sich um Mängel, die den Beginn oder die Fortführung des Echtbetriebes nicht erlauben, ist innerhalb von zwei Wochen nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
4. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist applics verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann applics die Ausführung ablehnen und schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die bis dahin für die Tätigkeit von applics angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Kunden zu ersetzen. Wird die Ausführung durch Umstände verhindert, die in der Sphäre des Kunden liegen oder lehnt der Kunde die Ausführung ab, so behält applics überdies den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Darüber hinaus ist der Kunde im Falle seines Verschuldens zum Ersatz des applics dadurch entstandenen Schadens, insbesondere des entgangenen Gewinnes, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Schaden in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes verpflichtet. Eine Minderung der Ansprüche von applics bei Mitverschulden gemäß § 1304 ABGB ist ausgeschlossen.
5. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

7. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass applics auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von applics bekannt werden. Der Kunde wird applics auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
2. Der Kunde hat seine Mitarbeiter bereits vor Beginn der Tätigkeit von applics über diese zu informieren. Gegebenenfalls ist der Kunde verpflichtet, fachlich versierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die applics über die individuellen Bedürfnisse und die internen Abläufe im Unternehmen des Kunden informieren.

3. Wird die Leistungsausführung durch den KUNDEN zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, so verlängern sich die Leistungsfristen jedenfalls im Ausmaß der Verzögerung entsprechend. Der KUNDE hat die hieraus resultierenden Mehrkosten applies zu ersetzen.

8. Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Urheberrechte an den von applies und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Individualprogramme, Leistungsbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei applies. Sie dürfen vom Kunden nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke und nur im Ausmaß der erworbenen Lizenzen verwendet werden. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.
2. Jede nicht schriftlich von applies vorweg erlaubte Kopie, Vervielfältigung, Zugänglichmachung und / oder Weitergabe des Werkes zum Zwecke der Verwendung durch nicht lizenzierte bzw. nicht berechtigte Benutzer ist ausdrücklich untersagt. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
3. Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche Vertragsgegenstände sowie Begleitmaterial (Software, Unterlagen, Konzepte, Vorschläge, Testprogramme, etc.) unverzüglich und vollständig an applies zurückzugeben und dürfen nicht (weiter) verwendet werden.
4. Ein Verstoß des Kunden gegen die in Punkt 8.1 und 8.2 genannten Bestimmungen berechtigt applies zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

9. Gewährleistung

1. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde den Vertragsgegenstand gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt hat, leistet applies nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarte Funktionalität aufweist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten applies ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Überlassungszeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom KUNDEN zu beweisen.
2. Ein Mangel liegt nur vor, soweit es sich um funktionsstörende Abweichungen von endgültigen Spezifikationen handelt. Für geringfügige und/oder unerhebliche Mängel oder

Fehler wird keine Gewähr geleistet; insbesondere gilt dies für jene Mängel, durch die die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Benutzbarkeit nicht beeinträchtigt wird. applics leistet auch keine Gewähr dafür, dass Programme in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder gänzlich fehlerfrei laufen oder zur Erzielung bestimmter unternehmerischer Resultate (wie z.B. Umsatzsteigerung, Personaleinsparung etc.) eingesetzt bzw. bestimmte Resultate erzielt werden können. Ein Mangel ist auch dann nicht von applics zu vertreten, wenn der Mangel auf die vom Kunden vorgegebene Aufgabenstellung oder dessen unzureichende oder fehlerhafte Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist oder die Funktionen den Anforderungen des Kunden nicht genügen. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Kunde oder ein Dritter eigenmächtig Änderungen am Vertragsgegenstand, insbesondere an der Software vornimmt bzw. vorgenommen hat.

3. Allfällige Mängel hat der Kunde schriftlich mit genauer Beschreibung des Problems längstens binnen 14 Tagen nach erstmaliger Kenntnis zu rügen. Die Gewährleistung umfasst die Mängeldiagnose und die Mängelbeseitigung. applics unterstützt den Kunden bei der Suche nach Mängel und Mängelursachen. Wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass der Mangel applics zuzuordnen ist, ist diese berechtigt, die von ihr bezüglich der Mängeldiagnose und Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Kosten und Aufwendungen zur Herstellung bzw. zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands aufgrund von, vom KUNDEN beauftragter Drittanbieter, werden von applics dem KUNDEN verrechnet.
4. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt primär durch Verbesserung. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von applics durch Mängelbeseitigung, durch eine entsprechende Änderung der Software, durch Überlassung eines neuen Programmstandes, durch Lieferung einer neuen Software oder dadurch, dass applics zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Kunde kann Wandlung des Vertrages oder Minderung des Entgelts nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die (gegebenenfalls mehrfache) Verbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten angemessenen, mindestens 30-tägigen Nachfrist endgültig fehlschlägt. Mängel in einzelnen Teilen des Vertragsgegenstandes (z.B. einzelnen Programmen) berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung hinsichtlich des gesamten Vertragsgegenstandes.

10. Haftung / Schadenersatz

1. applics haftet dem Kunden für Schäden – ausgenommen Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von applics beigezogene Dritte zurückgehen.
2. Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von applics zurückzuführen ist. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Ersatz des entgangenen Gewinns durch applics wird in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

3. Sofern applics das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt applics diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
4. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 10.1. und 10.2. nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,00. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen
5. applics verfügt über eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 10 BibuG 2014. Jedenfalls sind Schadenersatzansprüche gegen applics mit der Höhe der Versicherungssumme aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung begrenzt.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

1. applics verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle Informationen, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Kunden erhält.
2. applics ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
3. applics ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Kunde leistet applics Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

12. Honorar und Zahlungsbedingungen

1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält applics ein Honorar gemäß der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung. applics ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch applics zur Zahlung fällig.
2. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von applics vom Kunden zusätzlich zu ersetzen.

3. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch applies, so behält applies den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
4. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist applies von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
5. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Bei allen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von applies zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
6. applies ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

13. Verzug, Verzugszinsen und Aufrechnungsverbot

1. Bei Annahme- und Zahlungsverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Insolvenz des Kunden oder Insolvenzabweisung mangels Vermögens, ist applies zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern der Vertrag noch nicht von beiden Seiten zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktritts steht applies bei Verschulden des Kunden ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrags sowie ein allenfalls darüber hinaus bestehender Schadenersatz zu.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist applies von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurück zu halten und Vorauszahlung bzw Sicherstellung zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls kann applies sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
3. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat applies die Wahl, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzten Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von applies einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen, welcher sich jedenfalls aus den von applies geleisteten Stunden berechnet.

4. applics ist berechtigt, bei unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung unzumutbar machen, vom Vertrag zurückzutreten ohne dass eine Schadenersatzpflicht eintritt.
5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im Ausmaß von 8% p.a. verrechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von applics aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von applics schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen wird ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossener Verträge nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.
3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von applics. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von applics zuständig.